

Antrag

der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Immissionsschutzrechtliche Hürden für die Holzenergie-Nutzung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die von der Holzenergie im Wärmesektor erbrachten klimarelevanten Leistungen in Baden-Württemberg und Deutschland bewertet (Einsparung von Kohlendioxid);
2. wer bzw. welche Institution die Belastung durch Feinstäube aus Holzverbrennung nach ihrer Kenntnis in Deutschland erfasst und dokumentiert;
3. wie sich die Belastung durch Feinstäube aus Holzverbrennung in Deutschland ihrer Kenntnis nach in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;
4. welche Rolle ihrer Kenntnis nach dabei die seit März 2010 geltende Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundesimmissionsschutzverordnung [BImSchV]) spielt;
5. wie sich die durch Verbrennung von Festbrennstoffen in Einzelraumfeuerungen oder Zentralheizungen hervorgerufenen Nachbarschaftsbeschwerden in den vergangenen Jahren entwickelt haben;
6. wer bzw. welche Institution die Entwicklung der einschlägigen Nachbarschaftsbeschwerden erfasst und dokumentiert;
7. inwiefern dabei nach den unterschiedlichen Gründen für diese Beschwerden differenziert wird (z. B. Brennstoffqualität, sachgemäße Bedienung oder korrekte Abgasableitung);

8. wie die grün-schwarze Landesregierung den Vollzug der in der 1. BImSchV geregelten Maßnahmen wie Schornsteinhöhen und ihren Entfernungen zu Dach und Nachbarschaftsgebäude beurteilt;
9. wie die grün-schwarze Landesregierung den Aufwand der Berechnungen zu den Abgasableitungen in der ihrer Bundesratsinitiative zugrunde gelegten Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) 3781 Blatt 4 bewertet, insbesondere infolge des darin beschriebenen „Rote-Linien-Modells“;
10. inwiefern die unteren Immissionsschutzbehörden künftig in der Lage wären, diese für die Genehmigung oder deren Ausnahmen notwendigen Berechnungen kostenfrei durchzuführen.

15.01.2019

Glück, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Haußmann,
Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die grün-schwarze Landesregierung hat erfolgreich eine Bundesratsinitiative zur Verschärfung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungen (1. BImSchV) in den Bundesrat eingebracht. Danach soll der Austausch von alten gegen neue Holzfeuerungen (Einzelraumfeuerungen und Zentralheizungen) künftig von den Berechnungen der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 zu den Rauchgasableitungen abhängig gemacht werden, einer hochkomplexen, privatwirtschaftlichen, das heißt im Wesentlichen von Planungsbüros auf den Weg gebrachten, Regelung. Als Begründung gibt die von GRÜNEN und CDU geführte Landesregierung eine zunehmende Zahl von Nachbarschaftsbeschwerden zur Holzverbrennung an.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 Nr. 42-0141/VDI3781Bl.4 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die von der Holzenergie im Wärmesektor erbrachten klimarelevanten Leistungen in Baden-Württemberg und Deutschland bewertet (Einsparung von Kohlendioxid);*

In Baden-Württemberg lieferten biogene Festbrennstoffe (fast ausschließlich Holz) im Jahr 2017 in traditionellen Einzelfeuerstätten (Kachelöfen, Kaminöfen, Kamine, Beistellherde) Wärmeenergie in Höhe von 7.395 GWh, in modernen Feuerstätten (Zentralheizungsanlagen, Heizwerke, Heizkraftwerke) in Höhe von 8.701 GWh. Verrechnet mit den spezifischen Vermeidungsfaktoren von 150 g/kWh für traditionelle und 273 g/kWh für moderne Heizanlagen ergeben sich vermiedene Treibhausgas-Emissionen in Höhe von 1,1 bzw. 2,4 Mio. Tonnen. In der Summe ergeben sich somit für das Jahr 2017 vermiedene Emissionen durch Holzeinsatz im Wärmesektor in Höhe von 3,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten. Das ent-

spricht einem Anteil von gut 20 Prozent an den vermiedenen Treibhausgas-Emissionen durch den Einsatz von erneuerbaren Energien.

In Deutschland wurden in 2017 durch biogene Festbrennstoffe 125.248 GWh Wärmeenergie bereitgestellt und Emissionen mit einem Treibhausgaspotenzial von insgesamt rund 30,9 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten vermieden. Der Anteil an den vermiedenen Treibhausgas-Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien beträgt 17,5 Prozent.

2. wer bzw. welche Institution die Belastung durch Feinstäube aus Holzverbrennung nach ihrer Kenntnis in Deutschland erfasst und dokumentiert;

Die Emissionen von Feinstaub aus Holzfeuerungen stammen überwiegend aus Einzelraumfeuerungen. Die Emissionen dieser Anlagen werden nicht wiederkehrend gemessen, daher müssen die Emissionen anhand von Prüfstandmessungen mit entsprechenden Zuschlägen aus dem Holzverbrauch hochgerechnet werden.

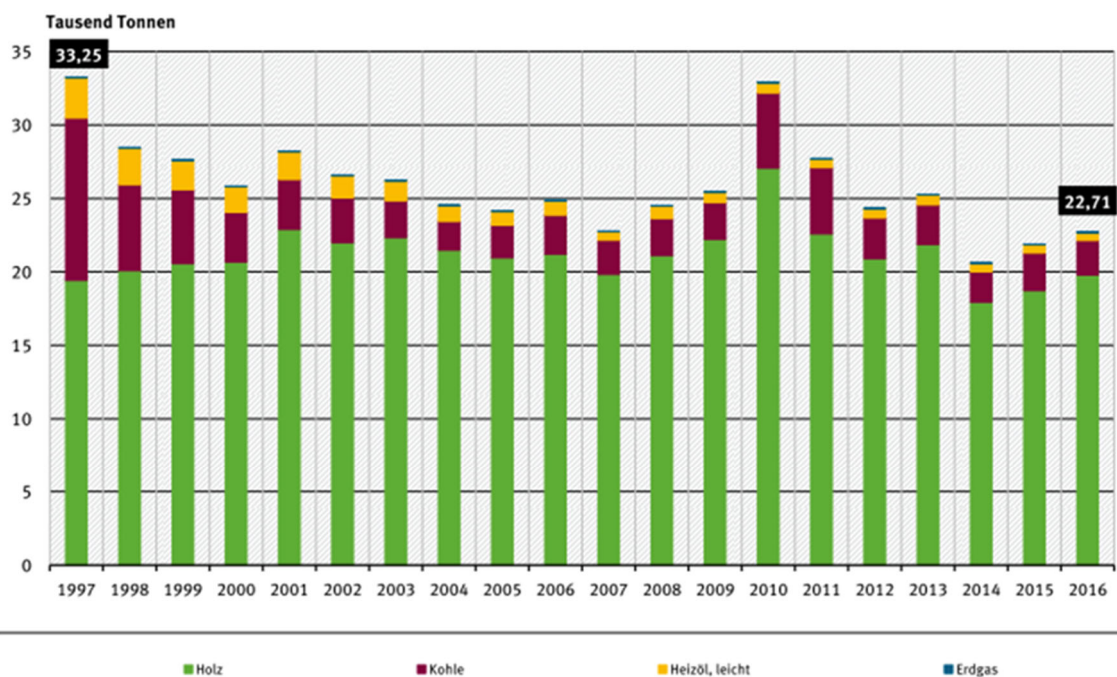
Für das Land Baden-Württemberg wird dies von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg in den zweijährig erscheinenden Emissionskatastern und für Deutschland vom Umweltbundesamt durchgeführt.

3. wie sich die Belastung durch Feinstäube aus Holzverbrennung in Deutschland ihrer Kenntnis nach in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat;

Aus der nachfolgenden (nicht Gradtagzahl-bereinigten) Graphik kann abgelesen werden, wie sich die Feinstaubemissionen aus Holzfeuerungen seit 1997 in Deutschland entwickelt haben.

Abbildung 1: Feinstaub-Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen

Feinstaub-Emissionen (PM10) aus Kleinfeuerungsanlagen



Quelle: Umweltbundesamt, Zentrales System Emissionen (Stand 02/2018)

4. *welche Rolle ihrer Kenntnis nach dabei die seit März 2010 geltende Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundesimmissionsschutzverordnung [BImSchV]) spielt;*

Bei der Konzeption der 1. BImSchV wurde festgestellt, dass durch den zunehmenden Holzeinsatz in Kleinfeuerungsanlagen auch mit zunehmenden Feinstaubemissionen zu rechnen ist. Modellrechnungen zeigten, dass alleine durch Verschärfung der Grenzwerte bei Neuanlagen dieser zu erwartende Trend nicht aufgehalten werden kann. Daher wurden in die Verordnung Regelungen für Altanlagen aufgenommen, sodass ältere Anlagen schrittweise durch moderne, emissionsärmere Anlagen ersetzt werden.

5. *wie sich die durch Verbrennung von Festbrennstoffen in Einzelraumfeuerungen oder Zentralheizungen hervorgerufenen Nachbarschaftsbeschwerden in den vergangenen Jahren entwickelt haben;*

6. *wer bzw. welche Institution die Entwicklung der einschlägigen Nachbarschaftsbeschwerden erfasst und dokumentiert;*

Aufgrund des Zusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet.

Eine systematische Erfassung der Nachbarschaftsbeschwerden erfolgt nicht. Nach Auffassung des Umweltministeriums besteht eine anhaltend hohe bzw. zunehmende Beschwerdelage. Nachbarschaftsbeschwerden zu Geruchs- und Feinstaubbelastungen durch Feststoffkleinfeuerungsanlagen stehen im Beschwerdeeingang an oberster Stelle.

7. *inwiefern dabei nach den unterschiedlichen Gründen für diese Beschwerden differenziert wird (z. B. Brennstoffqualität, sachgemäße Bedienung oder korrekte Abgasableitung);*

Diesbezüglich besteht keine differenzierte Erfassung. Beschwerden enthalten meist unterschiedliche Gesichtspunkte. Häufig liegen die Ursachen in der unzureichenden Ableitung der Abgase.

8. *wie die grün-schwarze Landesregierung den Vollzug der in der 1. BImSchV geregelten Maßnahmen wie Schornsteinhöhen und ihren Entfernungen zu Dach und Nachbarschaftsgebäude beurteilt;*

Hierzu liegen keine systematischen Erkenntnisse vor. Im Rahmen von dienstlichen Veranstaltungen wie z. B. dem Immissionsschutzforum werden jedoch häufig traufseitig installierte und insgesamt zu niedrige Ableitungen als Ursachen von Beschwerden genannt. Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft liegen keine Erkenntnisse vor, dass ein systematisches Vollzugsdefizit besteht.

9. *wie die grün-schwarze Landesregierung den Aufwand der Berechnungen zu den Abgasableitungen in der ihrer Bundesratsinitiative zugrunde gelegten Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) 3781 Blatt 4 bewertet, insbesondere infolge des darin beschriebenen „Rote-Linien-Modells“;*

Der Grundgedanke der Ableitung von Abgasen ist es, ihre Verbringung in die freie Luftströmung sicherzustellen. Firstferne (traufseitig) montierte Kamine führen in der Praxis häufig zu Problemen, da sie oft zu niedrig sind, sodass der Abtransport der Abgase durch die freie Luftströmung nicht gewährleistet ist. Die vom Bundesrat auf Initiative der Landesregierung vorgeschlagene Neuregelung der Abgasableitung knüpft an die Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte alte, auf Erfahrung beruhende Bautradition in Deutschland an, wonach die Abgase von Feststofffeuerungsanlagen mittels firstnah angeordneter Schornsteine und einer Mündungsöffnung über First abgeleitet werden. Dieser Bautradition entsprechend weist der ganz überwiegende Teil der Bestandsgebäude Schornsteine auf, die am First, firstnah oder mit geringem Abstand zum First angeordnet sind. In diesen

Fällen sind die Anforderungen der vom Bundesrat geforderten Neuregelung bereits erfüllt bzw. mit überschaubarem Aufwand zu erfüllen. Eine firstferne Ableitung bleibt möglich, wenn diese nach dem Stand der Technik (d. h. nach der VDI 3781 Blatt 4 von 2017) berechnet wurde.

Eine offizielle Bezeichnung „Rote-Linie-Modell“ findet sich in der VDI 3781 Blatt 4 nicht. Es handelt sich um die dort zur Berechnung der Kaminhöhe beschriebene Vorgehensweise, die Dachneigung in Verlängerung über den First gedacht fortzusetzen. Auf diese Weise kann ein ungestörter Abtransport der Abgase sichergestellt werden, wenn die Mündung der Abgasableitinrichtung außerhalb der Rezirkulationszone eines Gebäudes liegt.

10. inwiefern die unteren Immissionsschutzbehörden künftig in der Lage wären, diese für die Genehmigung oder deren Ausnahmen notwendigen Berechnungen kostenfrei durchzuführen;

Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure führen die Maßgaben des Bundesrates die eingeführte und bewährte Aufgabenverteilung des bestehenden § 19 Absatz 1 der 1. BImSchV fort, wonach der Betreiber für die Einhaltung und damit auch für die Ermittlung der Ableitbedingungen (= „Bestimmung der Höhe der Austrittsöffnung nach dem Stand der Technik“) verantwortlich ist. Der Betreiber hat dies gegebenenfalls durch Zuziehung eines Heizungs- oder Ofenbauers zu ermitteln.

Die Einhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 1 der 1. BImSchV ist wie bisher nach § 14 Absatz 1 der 1. BImSchV vor der Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger abzunehmen; eine Beteiligung der zuständigen Behörde ist wie bisher nicht bzw. nur im Konfliktfall vorgesehen. In der Praxis ist es üblich, dass die erforderliche Schornsteinhöhe zwischen den Betreibenden bzw. Heizungs- oder Ofenfirmen einerseits und beauftragten Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern andererseits abgesprochen wird. Das Umweltministerium geht davon aus, dass auch künftig so verfahren wird.

Behördliche (Ausnahme-)Genehmigungen werden nur erforderlich, wenn von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden soll (§ 22 der 1. BImSchV). Hieran ändert sich durch die geplanten Änderungen nichts. Unser Vorschlag sieht insoweit eine Erleichterung dahin vor, dass unter den im § 22 Absatz 2 NEU der 1. BImSchV genannten Bedingungen es beim Austausch von bestehenden Einzelraumfeuerungen bei der bisherigen Ausführung des Schornsteins bleiben kann, wenn eine moderne emissionsarme Anlage eingebaut wird. Dies eröffnet den betroffenen Betreibenden neben einer etwa notwendigen Erhöhung des Schornsteins eine zusätzliche Option und stellt nach Ansicht des Umweltministeriums einen Anreiz zur Technikentwicklung bei Einzelraumfeuerungen dar, der aus Gründen des Immissionsschutzes, aber auch des Klimaschutzes und der Energieeffizienz wünschenswert ist.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg beabsichtigt, der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vorzuschlagen, hierzu einen Positivkatalog derjenigen Techniken zu erarbeiten, bei deren Einsatz „deutlich geringere Emissionen im Realbetrieb“ zu erwarten sind (z. B. mit Pellets beschickte Einzelraumfeuerungen – automatische Beschickung mit einem genormten Brennstoff und automatische Anlagensteuerung).

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft